



**An die
Mitglieder**

Bremen, 6. September 2021

RUNDSCHREIBEN NR. A-59/2021

Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen ihrer Videoschaltkonferenz am 10. August 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder unter anderem beschlossen, den Bundestag um die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus zu bitten. Diesem Wunsch entsprechend hat der Bundestag am 25. August 2021 das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt. Diese war zuletzt am 11. Juni 2021 festgestellt worden (siehe unser Rundschreiben A-42/2021 vom 25. Juni 2021). Der Beschluss wurde am 3. September 2021 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Damit werden für die Bundesregierung und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Voraussetzungen aufrechterhalten, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die langzeitpflegerische Versorgung durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu ergreifen.

Der Bundestag muss spätestens drei Monate nach Feststellung der epidemischen Lage deren Fortbestehen feststellen, andernfalls gilt die Lage als aufgehoben. Die festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gilt mithin bis einschließlich 24. November 2021.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Markus Bartels (Tel.-Nr.: 0421/361-2261) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Söller